

II. Betriebskapital (Betriebsmittel, die fortdauernd dem Verbrauch, dem Wechsel oder der Formveränderung dienen, Rohstoffe, Halb-, Fertigfabrikate, Waren, Guthaben, Devisen, Debitoren, Wertpapiere usw.):

1. Rohstoffe, Halb- und Fertigfabrikate, sowie Waren mit 30 %, bei Bilanzierung vom 1. April 1922 mit 55 %, bei Bilanzierung zwischen 1. April und 30. September 1922 mit 40 % des Anschaffungswertes.

2. Forderungen mit dem Nennwert, falls nicht besondere Umstände höheren oder geringeren Wert begründen.

Bei ausländischen Zahlungsmitteln und Forderungen, die auf eine am Stichtag der deutschen gegenüber hochwertige Währung lauten, ist für die Umrechnung aus der ausländischen in die inländische Währung der Durchschnittskurs der ausländischen Währung zugrunde zu legen, der aus den Kursen am Ende der ersten Hälfte der Jahre 1920, 1921, 1922 und aus den Kursen vom 3. Oktober 1922 besteht (also Kurs 1920 + 1921 + 1922 geteilt durch drei + Kurs am 3. Oktober 1922).

III. Schulden (auf dem Betrieb beruhend) mit dem Nennwert, falls nicht besondere Umstände höhere oder niedrigere Bewertung begründen, Schulden in Auslandswährung im allgemeinen mit dem Kurswert am 31. Dezember 1922.

IV. Die Summe der Werte I und II nach Abzug der Schulden (III) ergibt den Wert des Betriebsvermögens. Davon abweichende Bewertung bedarf besonderer Begründung.

C) Sonstiges Vermögen

I. Wertpapiere. a) Für in- und ausländische Wertpapiere, die in Deutschland einen Kurswert haben und zum Börsenhandel zugelassen sind: die festgesetzten Steuerkurse, ebenso für solche mit Kurswert, aber ohne Börsenzulassung.

b) Inländische Wertpapiere ohne Kurswert in Deutschland: Verkaufswert vom 31. Dezember 1922 oder dem letztvorangegangenen Bewertungstag abzüglich 40 %.

c) Ausländische Wertpapiere ohne Kurswert in Deutschland: der ausländische Kurs- oder Verkaufswert vom 31. Dezember 1922 bzw. vom letztvorangegangenen Bewertungstag. Bei der deutschen gegenüber hochwertiger Valuta erfolgt die Ausrechnung wie bei Effekten. (Durchschnitt aus: [Durchschnitt Ende Juni 1920, 1921 und 1922] + Kurs vom 3. Oktober 1922), bei der deutschen gegenüber nicht hochwertiger gilt der Stand vom 31. Dezember 1922.

II. Forderungen (Bank-, Sparkassen-, Hypothekenforderungen, Grundschulden usw.) mit dem Nennwert, auch solche auf ausländische Währung.

III. Anteil an Gesellschaften m. b. H. mit mindestens dem Zwanzigfachen des Nennwertes, vorbehaltlich Nachprüfung.

IV. Gold- und Silbermünzen in deutscher Währung mindestens mit dem Metallwert am 31. Dezember 1922.

V. Sonstiges Bargeld in deutscher Währung (Metallgeld, Banknoten, Kassenscheine, Notgeld, Steuer- und Stempelmarken, Postwertzeichen): Nennwert.

VI. Ausländische Zahlungsmittel: a) ausländisches Geld: Mittelkurs für Banknoten vom 31. Dezember 1922, b) ausländische Auszahlungen, Anweisungen, Schecks, Wechsel usw.: Mittelkurs für Auszahlungen vom 31. Dezember 1922.

Für in Deutschland amtlich nicht eingeführte Geldsorten gilt der im freien Handel in Berlin gezahlte Preis; falls solcher nicht zu ermitteln, der Preis an der Berliner Börse, der für den freien Handel in diesem Zahlungsmittel vorzugsweise in Betracht kommt.

VII. Edelmetalle, Edelsteine, Perlen: Marktwert am 31. Dezember 1922.

VIII. Kapitalwert von Rechten und anderen wiederkehrenden Nutzungen und Leistungen nach § 145 RAO.

IX. Noch nicht fällige Versicherungsansprüche mit zwei Dritteln der bis 31. Dezember 1922 eingezahlten Prämien oder dem Verkaufswert am 31. Dezember 1922.

X. Gegenstände aus edlem Metall, Schmuck- und Luxusgegenstände (steuerpflichtig nur bei wenigstens 10000 Mk. Anschaffungswert für den einzelnen Gegenstand): Bei Anschaffung vor 31. Dezember 1919 mit dem Fünffachen, bei späterer mit dem Marktwert am 31. Dezember 1922.

XI. Kunstgegenstände und Sammlungen (steuerpflichtig nur, wenn nach dem 31. Juli 1914 angeschafft und der Anschaffungspreis für den einzelnen Gegenstand mindestens 10000 Mk., für mehrere gleichartige oder zusammengehörende mindestens 20000 Mk. betragen hat und die Gegenstände nicht von Künstlern geschaffen sind, die am 31. Dezember 1922 noch nicht 15 Jahre verstorben waren), bei Anschaffung vor 31. Dezember 1919 mit dem Fünffachen des Anschaffungswertes, später im allgemeinen mit dem Marktwert.

D) Schulden

Schulden (vom Sachvermögen abzuziehen, soweit nicht schon bei B III berücksichtigt) mit dem Nennwert.

E) Ausländisches Grund- und Betriebsvermögen,

das ausländischen Betriebsstätten dient, Hypotheken in ausländischer Währung, Renten aus dem Ausland, noch nicht fällige Versicherungsansprüche aus Verträgen mit ausländischen Versicherungsgesellschaften in Auslandswährung: Nach allgemeinen Vorschriften. Wegen der Umrechnung in deutsche Währung soll auf Grund des § 108, Abs. 2, RAO, eine besondere Verordnung erlassen werden.

Dies ist in knappen Zügen der gesamte Inhalt der Richtlinien, an die der Steuerpflichtige bei der Herstellung seiner Vermögenssteuererklärung sich zu halten hat.

Zur Steuerbewertung von Effekten

Das vom Reichsfinanzministerium angekündigte Steuerkurabblatt, auf Grund dessen die Errechnung des Wertes von Effekten für die Vermögenssteuererklärung, damit auch für die Zwangsanleihe, zu erfolgen hat, ist noch nicht erschienen. Inzwischen bringt der „Reichsanzeiger“ eine Verordnung des Reichsministers der Finanzen vom 4. Januar 1923, die die Grundsätze aufstellt, nach denen gewisse, noch nicht offiziell notierte Wertpapiere zu bewerten sind. Es wird folgendes bestimmt:

1. Für junge Aktien, die am 31. Dezember 1922 noch nicht zum Handel an einer deutschen Börse zugelassen sind, ist als Steuerwert der Durchschnittskurs der alten Aktie abzüglich 10 % anzusetzen.

2. Bestand eine Gesellschaft am 30. Juni 1920 noch nicht, oder waren die Aktien einer Gesellschaft am 30. Juni 1920 noch nicht in den Verkehr gebracht, so sind die Durchschnittskurse aus der durch Zwei geteilten Summe der Kurse vom 30. Juni 1921 und 30. Juni 1922 einerseits und dem Kurse vom 3. Oktober 1922 andererseits zu ermitteln.

3. Bestand eine Gesellschaft am 30. Juni 1921 noch nicht oder waren die Aktien am 30. Juni 1921 noch nicht in den Verkehr gebracht, so ist der Durchschnittskurs aus der durch Zwei geteilten Summe der Kurse vom 30. Juni 1922 und 3. Oktober 1922 mit einem Abschlag von 10 % zu errechnen.

4. Bestand eine Gesellschaft am 30. Juni 1922 noch nicht oder waren die Aktien am 30. Juni 1922 noch nicht in den Verkehr gebracht, so ist der Kurs vom 3. Oktober 1922 mit einem Abschlag von 25 % als Durchschnittskurs anzusetzen.

5. Bestand eine Gesellschaft am 3. Oktober 1922 noch nicht oder waren die Aktien am 3. Oktober 1922 noch nicht in den Verkehr gebracht, so ist als Durchschnittskurs der Kurs vom 31. Dezember 1922 mit einem Abschlag von 40 % zugrunde zu legen.

6. Handelt es sich in den Fällen unter 2. bis 5. um inländische Wertpapiere, die auf eine der deutschen gegenüber hochwertige ausländische Währung lauten, so findet die im § 24, Abs. 2, Satz 2, für ausländische Wertpapiere getroffene Bestimmung entsprechende Anwendung.

Die Taschenuhreneuerung des Schwarzwaldes

Von Dipl.-Ing. P. Gittinger, Lehrer an der Fachschule für Feinmechanik und Uhrmacherei in Schwenningen a. N.

(Fortsetzung)

Die Räder werden zunächst aus dem Blechstreifen, meist und am vollkommensten mit sogenannten Blockschnitten, ausgestanzt. Bei absolut genauer axialer Symmetrie der Form gibt dieses Werkzeug auch völlig ebene Arbeitsstücke. Der größere Materialabfall anderen Schnittwerkzeugen gegenüber wird durch diese Vorteile mehr als aufgewogen. Beim Fräsen werden die Räder in größerer Anzahl — bis 25 Stück — auf einen Dorn gesteckt und zusammengespannt. Der Dorn ist ein sogenannter Schenkeldorn, sein Querschnitt entspricht den Aussparungen zwischen den Schenkeln der Räder. Ein

Fassen der Räder auf einem zylindrischen Dorn mit der zentralen Bohrung ist des Verbiegens wegen bei diesen geringen Abmessungen nicht möglich. Nach dem Teilfräsenverfahren wird nun, entlang dem Mantel des so erhaltenen zylindrischen Räderbündels, Zahnücke um Zahnücke eingeschnitten, wobei beim arbeitslosen Rückgang die Räder selbsttätig um eine Zahnteilung gedreht werden.

Abb. 6 zeigt die Räderzahnerei der Gebr. Junghans, A.-G., in Schramberg. Aus Festigkeitsrücksichten ist er nötig, bei den stark beanspruchten Aufzugsrädern von des